

## Memorandum der deutschen Bundesregierung hinsichtlich der Schaffung der EVG (25. August 1951)

**Quelle:** Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Nachlass Blankenhorn, BArch N 1351.

**Urheberrecht:** Bundesarchiv Koblenz

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/memorandum\\_der\\_deutschen\\_bundesregierung\\_hinsichtlich\\_der\\_schaffung\\_der\\_evg\\_25\\_august\\_1951-de-4696c359-781b-4b56-b21a-5f20e8fe3110.html](http://www.cvce.eu/obj/memorandum_der_deutschen_bundesregierung_hinsichtlich_der_schaffung_der_evg_25_august_1951-de-4696c359-781b-4b56-b21a-5f20e8fe3110.html)

**Publication date:** 18/12/2013

## Memorandum der Bundesregierung (25. August 1951)

### Vorauslösung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

1) Die Bundesregierung ist von der Notwendigkeit der Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft tief durchdrungen und willens, mit allen Kräften daran mitzuwirken. Eine Anzahl von wesentlichen Fragen sind bereits Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der Pariser Konferenz zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gewesen und schon weitgehend einer gemeinsam anerkannten Klärung zugeführt worden, wie sich aus dem Zwischenbericht der Konferenz ergibt. Es wird jedoch erheblich längerer Zeit bedürfen, um die Verteidigungsgemeinschaft selbst und ihr Instrument, die europäische Armee, zu schaffen. Hierzu bedarf es der Klärung und Regelung einer solchen Vielzahl von politischen, militärischen, juristischen und sonstigen Fragen, daß nur eine sorgfältige, eingehende und daher langdauernde gemeinsame Arbeit zum Ziel führen kann.

2) Die Zeit drängt. Die Bundesregierung glaubt deshalb, daß es notwendig und möglich ist, in relativ kurzer Zeit eine Einigung in einer Reihe von Grundfragen zu erzielen. Es wäre dann möglich, zu einer Vereinbarung der Regierungen zu kommen, die als Vorläufer des Vertrages zur Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erlaubt, unter Vermeidung von Zeitverlust mit den gesetzlichen und militärischen Maßnahmen zu beginnen, die zur Schaffung europäischer Streitkräfte notwendig sind.

Diese Vereinbarung könnte nach Unterzeichnung des zur Zeit diskutierten Generalvertrages getroffen werden, ohne die Fertigstellung des Vertrages für die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft abzuwarten. Die Beteiligung an dieser Vereinbarung steht allen europäischen Mitgliedern des Atlantikpaktes und den USA offen.

3) Die Bundesregierung schlägt vor, in dieser Vereinbarung gewisse allgemeine und spezielle Punkte vorzusehen, die gewissermaßen aus dem späteren Vertrag für die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorweggenommene Elemente darstellen. Es würde sich hier im allgemeinen um Punkte handeln, hinsichtlich derer man in den Erörterungen in Paris bereits weitgehend zu einer Klärung der Auffassungen gekommen ist.

a) Schaffung eines vorläufigen Europäischen Verteidigungsrats als treuhänderisches Organ für die zukünftige Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Dieser Rat setzt sich aus den Verteidigungsministern der beteiligten europäischen Länder und der USA zusammen. Er erhält die Aufgabe und das Recht, die Maßnahmen in den einzelnen Ländern im Sinne der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu koordinieren. Er kann in einem noch festzulegenden Rahmen sachliche Weisungen geben. Die Durchführung dieser Weisungen obliegt den zuständigen Stellen in den vertragschließenden Ländern.

Der vorläufige Europäische Verteidigungsrat bereitet ferner die Überleitung der Streitkräfte der einzelnen Staaten in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu dem Zeitpunkt vor, zu welchem der Vertrag zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ratifiziert sein wird.

b) Sicherstellung, daß alle Streitkräfte der beteiligten Staaten mit Ausnahme der Überseeinheiten und der Polizei von Anfang an europäischen Charakter tragen, mit europäischem Geist erfüllt werden und auf europäischer Ebene ausgebildet werden.

c) Beauftragung der dazu erforderlichen Dienststellen in den einzelnen Staaten, die später der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft entsprechend dem Vertrag zufallenden Aufgaben durchzuführen.

d) Festlegung des Gesamtumfangs des deutschen Beitrages im Rahmen der Europäischen Armee.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieser Beitrag 250000 Mann umfassen könnte, aus welchen 12 Divisionen und die dazugehörigen Heeresgruppen, taktischen Luftstreitkräfte und Küstenschutzstreitkräfte zu bilden wären.

e) Festlegung der Größe und Organisation der Verbände der Europäischen Armee einschließlich Luftstreitkräften und Küstenschutz. Der deutsche Vorschlag sieht eine Panzer- oder mechanische Division in einer Stärke von 11000-13000 Mann vor.

f) Festlegung der deutschen politischen und militärischen Behörden.

Zu diesem Punkt ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein deutsches Verteidigungsministerium und eine deutsche oder militärische Behörde geschaffen werden müßten, die in Deutschland nach den Direktiven des vorläufigen Europäischen Verteidigungsrates die notwendigen Maßnahmen für den deutschen Beitrag durchführen.

g) Sicherstellung der gleichen Beteiligung aller teilnehmenden Staaten an allen mit Planung und Führung der Europäischen Verteidigung befaßten gemeinsamen politischen und militärischen Institutionen.

h) Klärung der Möglichkeiten der materiellen Ausstattung der für die Europäische Armee aufzustellenden Verbände nach Zeit und Umfang.

4) Es muss von Anbeginn an die Unterstellung der Streitkräfte der Mitglieder der angestrebten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter SHAPE sichergestellt werden;

**Bundesarchiv Koblenz, N 1351 (Nachlaß Blankenhorn), Bd. 7 a**